

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 175/2009

Sitzung vom 26. August 2009

1333. Anfrage (Uster West, offene Fragen nach dem Rückzugsentscheid des Regierungsrates)

Die Kantonsrätinnen Ornella Ferro, Uster, Françoise Okopnik, Zürich, und Maria Rohweder-Lischer, Meilen, haben am 8. Juni 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat beschloss am 8. April 2009, den Antrag 4512 zur Kreditfreigabe für das Strassenbauprojekt «Uster West» zurückzuziehen.

Der Umweltverträglichkeitsbericht zeigte unter anderem, dass die Verkehrszahlen beim Bahnübergang Werrikon, die ein wichtiges Argument sowohl für die Anpassung der Richtpläne als auch für die Priorisierung im Strassenbauprogramm bildeten, in keiner Weise den Tatsachen entsprechen. Effektiv gezählt wurden im Jahr 2006 3920 Fahrzeuge statt der zur Begründung für den Bau von Uster West im 2002 verwendeten 9000 Fahrzeuge pro Tag.

Die Kommission Planung und Bau liess im Rahmen der Beratung der Vorlage 4512 ein Rechtsgutachten erarbeiten, um die Verwendung des Kredites von 1981 zu klären. Das Gutachten kam zum Schluss, dass das vorliegende Projekt nicht durch den Kredit finanziert werden könne. Er könne für die vorgesehene Überführung nur verwendet werden, wenn der Zweck der Sanierung des Bahnübergangs Werrikon bereits ohne das Restprojekt erreicht werden könne.

Doch die Regierung beschloss «nach eingehender Prüfung aller Möglichkeiten und Auswirkungen» das Projekt in veränderter Form dem Kantonsrat wieder vorzulegen. Bereits eine Woche später, am 16. April liess er den Medien mitteilen, dass die Baudirektion beauftragt wurde, das Projekt in redimensionierter Form bestehend aus den Elementen Überführung, Aufhebung Bahnübergang Zürichstrasse und Instandsetzung Werrikerstrasse auszuarbeiten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb wird an «Uster West» festgehalten, obwohl alle politischen Entscheide, abgesehen vom Rückzugsentscheid vom 8. April 2009, auf falschen Zahlen und auf der irrtümlichen Annahme der Verwendbarkeit des Kredites von 1981 basieren?
2. Welche Methode wurde angewandt, um zwischen dem 8. und 16. April 2009 die eingehende Prüfung aller Möglichkeiten und Auswirkungen vorzunehmen?

3. Wie sehen die Resultate dieser Prüfung in Bezug auf die Verwendbarkeit des Kredites von 1981 für folgende Elemente des Projektes im Detail aus:
 - Überführung «Uster West»
 - Aufhebung Bahnübergang
 - Rückbau Zürichstrasse
 - Verschiebung des Bahnübergangs für den Langsamverkehr
 - Ausbau der Werrikerstrasse?
4. Dürfen die detaillierten Resultate im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips eingesehen und an interessierte Bürgerinnen und Bürger verteilt werden?
5. Aufgrund welcher Argumentation steht nun zweifelsfrei fest, dass die im Auftrag des Regierungsrates in Projektierung befindlichen Projektteile durch den Kredit von 1981 finanziert werden können und eine Stimmrechtsbeschwerde keine Chance hätte?
6. Weshalb wird u.a. ausgerechnet jener Projektteil (Ausbau Werrikerstrasse) prioritär vorangetrieben, der in der Zweckmässigkeitsbeurteilung als besonders nachteilig und problematisch identifiziert wurde?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ornella Ferro, Uster, Françoise Okopnik, Zürich, und Maria Rohweder-Lischer, Meilen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aus der Anfrage geht nicht klar hervor, welche «politischen Entscheide» gemeint sind. Abgesehen von der erwähnten Vorlage 4512 (Freigabe des Teilkredits aus dem Rahmenkredit für die Sanierung von Strassenkreuzungen mit der SBB-Strecke Wallisellen–Uster) sowie der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse hat der Regierungsrat keine politischen Entscheide getroffen. Der Kantonsrat hat das Vorhaben Uster West mit Beschluss vom 26. März 2007 mit einem kurz- bis mittelfristigen Realisierungshorizont im Richtplan Verkehr festgesetzt.

Das Vorhaben ist ein Bestandteil des Strassenzugs Meilen–Egg–Uster – Anschluss an die Oberlandautobahn. Bei dieser Festsetzung waren nicht Zahlen, sondern die übergeordnete Netzfunktion und die Strassenklassierung massgebend. Im Bereich Uster West weist dieser Strassenzug eine geplante Verbindung zwischen der Zürichstrasse (Hauptstrasse Nr. 340) und der Winterthurerstrasse (Hauptstrasse Nr. 339) auf. Mit dem Bau dieser Verbindung kann neben der notwendigen Ent-

lastung des Zentrums von Uster vom Durchgangsverkehr und der Verbesserung der Verkehrssituation in Uster auch der Niveauübergang Werrikon aufgehoben werden. Der Kredit für diese Aufhebung wurde bereits 1981 in einer kantonalen Volksabstimmung bewilligt. Aus dieser Sicht gibt es keinen Grund, die Verbindung zwischen der Zürichstrasse und der Winterthurerstrasse gemäss Richtplan infrage zu stellen. Auch die nicht vorhersehbaren Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung, die am 8. April 2009 zum Rückzug des Antrags des Regierungsrates vom 4. Juni 2008 (Vorlage 4512) führten, haben keinen Einfluss auf die planungsrechtliche Ausgangslage.

Das von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner im Auftrag der behandelnden Kommission für Planung und Bau des Kantonsrats erstellte Gutachten äussert sich hauptsächlich zur Frage, ob das dem Objektkredit zugrunde liegende Vorhaben noch von der Willensäusserung der Stimmberechtigten gedeckt sei, mit der 1981 in einer Volksabstimmung ein Rahmenkredit für die Aufhebung von Niveaureuzungen Strasse-Schiene an der SBB-Linie Wallisellen–Uster bewilligt worden war. Bei der rechtlichen Beurteilung kommt die Gutachterin zum Schluss, dass der Neubau der Überführung und der Rückbau der Zürichstrasse sowie die Verlegung der Radwegverbindung durch den damaligen Volkswillen als gedeckt gelten können.

Dies hat den Regierungsrat veranlasst, an der Strasse Uster West festzuhalten und dem Kantonsrat die Vorlage für ein verkleinertes Projekt zu unterbreiten.

Zu Frage 2:

Die Medienmitteilung vom 16. April 2009 bezog sich auf den am 8. April 2009 gefassten Beschluss des Regierungsrates. In dieser kurzen Zeit konnte keine Überprüfung des Projektes erfolgen. Der in der Medienmitteilung des Regierungsrates vom 16. April 2009 erwähnte Auftrag an die Baudirektion, ein redimensioniertes Projekt mit den Elementen Überführungsbauwerk, Aufhebung Niveauübergang Zürichstrasse und Instandsetzung Werrikerstrasse weiterzubearbeiten, ist die logische Konsequenz aus den Schlussfolgerungen des Gutachtens Häner und dem funktionalen Zusammenhang der einzelnen Elemente des Vorhabens. Es soll nach einer gründlichen Prüfung aller Möglichkeiten und Auswirkungen nochmals eine angepasste Vorlage unterbreitet werden. Dazu sind derzeit umfangreiche Abklärungen im Gange, die unter anderem anstelle der Aufwertung der Werrikerstrasse auch andere Verkehrsführungen untersuchen, die zur Zielerreichung führen. Insbesondere wird auch zu prüfen sein, ob der Überführungsteil alleine verwirklicht werden kann. Diese Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 3:

Aufgrund des Gutachtens Häner darf der Kredit von 1981 für das Überführungsbauwerk, die Aufhebung des Bahnübergangs mit Rückbau der Zürichstrasse und die Verschiebung des Bahnübergangs für den Langsamverkehr verwendet werden. Auch der Ausbau der Werrikerstrasse steht in direktem Zusammenhang mit der Verkehrsverlagerung durch die Aufhebung des Bahnübergangs und ist durch den Kredit gedeckt, soweit damit ein minimaler Ausbaustandard und Sicherheitsmassnahmen für den Langsamverkehr finanziert werden.

Zu Frage 4:

Das Projekt wird vor der Festsetzung durch den Regierungsrat gemäss § 16 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1) während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit haben alle Interessierten die Möglichkeit, in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen. Im technischen Bericht werden die ausführlichen Begründungen und Ergebnisse ersichtlich sein. Zusammen mit dem Projekt werden auch die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung aufliegen. Es ist mit der Stadtverwaltung Uster, wo die Unterlagen aufliegen werden, abzuklären, wieweit von den Unterlagen Kopien gemacht werden können.

Zu Frage 5:

Das heutige Vorhaben Uster West beruht auf neuen Erkenntnissen sowie veränderten Bedürfnissen. Es entspricht in seiner Ausgestaltung nicht mehr demjenigen Vorhaben, das dem Rahmenkreditbeschluss von 1981 zugrunde lag. Es wäre daher unsachlich, die Vereinbarkeit des heutigen Vorhabens mit dem damaligen Rahmenkredit im Sinne der geforderten Prognose für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren zu bejahen.

Veränderungen der Ausgangslage sind jedoch nicht aussergewöhnlich. Zudem gelangt das Gutachten Häner zu einer klaren Schlussfolgerung in Bezug auf die Vereinbarkeit einzelner Projektbestandteile mit dem Rahmenkredit. Danach liegt lediglich der Neubau für die Verlegung der Winterthurerstrasse nicht mehr innerhalb des Rahmens der Kreditvorlage von 1981.

Die Stimmberechtigten bewilligten 1981 einen Rahmenkredit für die Aufhebung der Niveauübergänge zwischen Wallisellen und Uster. Bezüglich des Übergangs in Werrikon wurde der Ersatz des Niveauübergangs durch ein Unterführungsbauwerk erwähnt. Vorbehalten waren «ergänzende Gespräche mit den Gemeinden» im Hinblick auf denkbare Varianten. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Finanzreferendum des Kantons Zürich nach altem Recht, ist davon auszugehen, dass das Volk 1981 lediglich der Kreditausgabe zustimmen

konnte, nicht aber dem Projekt selbst. Das Bundesgericht hat in BGE 104 Ia 425, 427 dementsprechend Folgendes ausgeführt (zitiert im Gutachten Häner, Rz. 34 und 35):

«Es besteht kein zureichender Grund der Verwaltung verwehren zu wollen, bei Hoch- oder Tiefbauten nachträglich in Erscheinung tretende Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art (z. B. die Natur des Baugrundes oder die erschwerte Erhältlichkeit bestimmter Grundstücke) zu berücksichtigen und dementsprechend wünschbare Projektanpassungen vorzunehmen. Von einer Verletzung der politischen Rechte kann bei solchen Projektanpassungen im Rahmen des unverändert bleibenden Zwecks des Bauvorhabens keine Rede sein.» Der Kredit bleibe gültig, so das Bundesgericht, solange der Zweck, für den der Kredit vorgesehen ist, in seinen Grundzügen nicht ändere und auch die dafür vorgesehenen Mittel in grossen Zügen die nämlichen blieben.

Der abschliessende Entscheid über die Finanzierung des konkreten Projektes bleibt dem Kantonsrat vorbehalten, der gemäss Dispositiv III des seinerzeitigen Kreditbeschlusses ermächtigt wird, über die Freigabe der Teilkredite (Objektkredite) für einzelne Bauwerke endgültig zu beschliessen.

Zu Frage 6:

Das Projekt «Strasse Uster West» liegt in einem für die Lebensraum- und Artenvielfalt sehr wertvollen Raum. Dieser enthält verschiedene Naturschutzobjekte von nationaler Bedeutung, die ungeschmälert zu erhalten sind. Von besonderer Bedeutung ist die ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der Vernetzung zwischen dem Werriker-/Glattenriet und dem Hoperenriet. Bereits im Richtplangentext ist darauf hingewiesen worden, dass das Projekt Uster West mit dem Moorschutz abzustimmen sei. Für das Strassenprojekt werden Lösungen gesucht, die diesen Vorgaben bestmöglich Rechnung tragen.

Die verkleinerte Finanzierungsvorlage verzichtet auf die Verlegung der Winterthurerstrasse. Verkehrlich ist die Anpassung der Werrikerstrasse zur Erzielung der dem gesamten Vorhaben zugemessenen Wirkung erforderlich. Wegen der Sensibilität des Lebensraumes werden aber anstelle der Aufwertung der Werrikerstrasse auch andere Verkehrsführungen gesucht, die zur Zielerreichung führen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi